

Satzung

des

Turn- und Sportvereins Laupheim 1862 e.V.

Stand 29.03.2019

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 12. August 1862 in Laupheim gegründete Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Laupheim 1862 e.V.“.
Er hat seinen Sitz in Laupheim, Kreis Biberach an der Riß, und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm, Register Nr. VR 641202, eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.
4. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins, Aufgaben, Grundsätze

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten, der Gesundheit, der Allgemeinheit, sowie der Jugend zu dienen.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Errichtung von Sportanlagen, sowie der Durchführung kultureller Veranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereine)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium, das diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Präsidiumsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Ablehnung ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium.
4. Die Zugehörigkeit zu den Abteilungen setzt die Mitgliedschaft im Turn- und Sportverein Laupheim 1862 e.V. voraus.
5. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.
6. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft in rechtsfähigen Abteilungen erwirbt das Mitglied zugleich auch die Mitgliedschaft im TSV Laupheim 1862 e.V.
7. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vereinsrates zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle bis spätestens 1. Dezember und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaftsdauer von einem Jahr bis dahin erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch das Präsidium beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
 Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vereinsrat zu. Dieser entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung des Vereinsrates ruhen die Rechte des Mitgliedes.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung, die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zwecke des Vereins entgegen steht.
2. Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilzunehmen.
3. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
4. Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Versicherungsschutz besteht wie bei ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund e.V.

§ 7 Beiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei pro Mitglied eine jährliche Höchstgrenze vom Dreifachen des Jahresbeitrages eines Erwachsenen besteht. Durch die Mitgliederversammlung können auch Aufnahmegebühren beschlossen werden.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Präsidium des Vereins festgesetzt.
3. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleistungen beschließen. Für die Höhe der Umlagen gilt Nr. 1 entsprechend, wobei sich die Höchstgrenze nach dem jeweiligen Abteilungsbeitrag richtet.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins.

§8 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
6. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Vereinsrat
 - d) die Abteilungsversammlung
 - e) die Abteilungsleitungen
 - f) die Jugendversammlung
 - g) der Jugendausschuss
 - h) die Kassenprüfer
2. Einberufung
Die Einberufung zu Versammlungen oder Sitzungen der Organe ist von den obersten gewählten Amtsinhabern oder deren Vertretern unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche vorzunehmen. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung, mit Ausnahme von Wahlen, brauchen nicht bekannt gegeben zu werden.
Die Einberufung zur Mitgliederversammlung wird in § 11 geregelt.
3. Protokollierung der Beschlüsse
Über die Beschlüsse der Organe ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Wahlen
Die Mitglieder der Organe werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes kann das betreffende Organ bis zur Wahl in der nächsten Versammlung oder Sitzung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Abstimmung
Die Organe des Vereins sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten Stimmen, wobei Stimmgleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht.
6. Weitere Förmlichkeiten
Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs von Versammlungen und Sitzungen, einschließlich Wahlen, ist die Geschäftsordnung des Vereins maßgeblich.

§10 Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie findet alle zwei Jahre nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres, jeweils im ersten Vierteljahr des Jahres, statt.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten durch Veröffentlichung in der „Schwäbischen Zeitung“ unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums und der Abteilungsleiter
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes und der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge gemäß nachfolgender Nr. 4
 - e) Wahl der Mitglieder des Präsidiums und der Kassenprüfer. Der Jugendleiter ist von der Jugendversammlung zu wählen.
 - f) Festsetzung der Beiträge, (Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen) gem. § 7 dieser Satzung
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Mitgliederversammlung können von den Organen des Vereins und von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidium eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Anträge auf Satzungsänderungen für die nächste Mitgliederversammlung müssen bis Ablauf des vorhergehenden Geschäftsjahres dem Präsidenten vorgelegt werden. Als Dringlichkeitsantrag kann eine Satzungsänderung nur dann behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Das Präsidium kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist es verpflichtet, wenn es

- das Interesse des Vereins erfordert
- die Einberufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Präsidium schriftlich verlangt wird

§ 13 Präsidium

1. Das Präsidium bilden:
 - a) der Präsident
 - b) der 1. Vizepräsident
 - c) der 2. Vizepräsident
 - d) 3 weitere Präsidiumsmitglieder
 - e) der Jugendleiter des Vereins
 - f) der Leiter der Geschäftsstelle in beratender Funktion
2. Das Präsidium erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Das Präsidium unterhält zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Die personelle und sachliche Ausstattung muss die Erfüllung der Aufgaben des Vereins sicherstellen. Sie wird von einem Geschäftsstellenleiter geleitet, der dem Präsidenten direkt unterstellt ist. Die Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder sind in einem Aufgabenverteilungsplan bzw. in einer Tätigkeitsbeschreibung festzulegen. Die Präsidiumsmitglieder sind berechtigt, an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins teilzunehmen.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Präsident
- der 1. Vizepräsident
- der 2. Vizepräsident

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.

§ 14 Vereinstrat

1. Dem Vereinstrat gehören an:
 - a) die Mitglieder des Präsidiums
 - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
2. Sitzungen des Vereinstrates sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen
3. Dem Vereinstrat obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - b) die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins
 - c) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen
 - d) die Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen geselliger und sportlicher Art
 - e) die Beschlussfassung als Berufungsinstanz gegen vom Präsidium verhängte Strafbestimmungen (Vereinsausschluss) gem. § 5 dieser Satzung

§ 15 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vereinstrates gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Kassenwart, den Jugendvertreter, den Schriftführer und die Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.
Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gem. § 30 BGB.
3. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen der Organe jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Protokolle über Abteilungsversammlungen sind dem Präsidenten zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
4. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbstständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen.
Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Präsidiums oder von den Kassenprüfern des Vereins geprüft werden.
5. Jede Abteilung hat für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Kassenbericht aufzustellen und dem Präsidium vorzulegen.
6. Die Abteilungsversammlungen können zusätzlich Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Dienstleitungen beschließen.
7. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Gegenstandswert von Euro 1.534,00 eingehen, insofern ist ihre Vertretungsmacht beschränkt.
8. Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins.
9. Die Abteilungen sind verpflichtet, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Beitragsordnung
- Jugendordnung
- Ehrungsordnung
- Datenschutzordnung sowie
- Abteilungsordnungen

Sie sind mit Ausnahme der Abteilungsordnungen vom Vereinsrat zu beschließen. Bei Bedarf können weitere Ordnungen erlassen werden. In allen Angelegenheiten, die nicht in einer Ordnung im Einzelnen aufgeführt sind, ist die Satzung des Vereins sinngemäß anzuwenden.

§ 17 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung findet alle zwei Jahre nach Abschluss des vorhergehenden Geschäftsjahres statt und ist spätestens 14 Tage vor der entsprechenden Mitgliederversammlung des Vereins durchzuführen.
2. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des Jugendausschusses und Entlastung des Jugendausschusses
 - b) Wahl des Jugendleiters und seines Stellvertreters, wobei der Jugendleiter mindestens 18 Jahre alt sein muss
 - c) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit
 - d) Vorschläge für das Jahresprogramm
 - e) Vorschläge für Änderung der Jugendordnung
3. Den Jugendausschuss bilden:
 - a) den Jugendleiter
 - b) der stellvertretende Jugendleiter
 - c) die von den Abteilungsversammlungen nominierten Jugendvertreter. Je Abteilung, in der Jugendarbeit betrieben wird, ist ein Jugendvertreter zu nominieren.
4. Die Aufgaben des Jugendausschusses sind in der Jugendordnung des Vereins geregelt.
5. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Jugendlichen des Vereins ab dem 7. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

§ 18 Datenschutz

Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten seiner Mitglieder, Kursteilnehmer, Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätigen. Aus dieser Verantwortung heraus verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften. Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder, Kursteilnehmer, Mitarbeiter und ehrenamtlich Tätigen zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und-verwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind.

§ 19 Strafbestimmungen

Das Präsidium kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- c) Ausschluss gem. § 5 Nr. 3 dieser Satzung

§ 20 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Präsidium noch dem Vereinsrat angehören dürfen; die Abteilungen verfahren entsprechend.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins und der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer rechtzeitig zuvor dem Präsidium berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
5. Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) das Präsidium mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Laupheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf. Beschlüsse über die künftige Auflösung dürfen erst mit Zustimmung des Finanzamtes Biberach ausgeführt werden..

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 1. Februar 1991 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Änderungen bei der Mitgliederversammlung am 16. März 2007 beschlossen.

Änderungen bei der Mitgliederversammlung am 06. Februar 2009 beschlossen.

Änderungen bei der Mitgliederversammlung am 29. März 2019 beschlossen.

Bemerkung: Aus Gründen der Lesbarkeit wird neben der männlichen nicht auch die weibliche Form der Amtsbezeichnung aufgeführt. Gemeint sind jedoch in allen Fällen immer sowohl Männer als auch Frauen.

